



Das regelt die EU	2
Arbeitnehmerfreizügigkeit	2
Rechtliche Grundlagen	2
Was bedeutet „Arbeitnehmerfreizügigkeit“?	2
Arbeitsuche und Arbeitslosigkeit	2
EG-Verordnungen	2
Wichtige Regelungen	3
Anerkennung von Berufsabschlüssen	3
EG-Richtlinie	3
Reglementierte Berufe	3
Zuständigkeit und Antragsstellung	3
So ist die Situation in Österreich	4
Benötige ich eine Arbeitserlaubnis?	4
Bürger der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)	4
Bürger aus Drittstaaten	4
Wer hilft mir weiter?	5
Wie finde ich eine Arbeitsstelle?	6
Grundsätzlicher Tipp zur Arbeitsuche	6
Arbeitsmarktservice	6
E-Job-Room des AMS Österreich und andere Online-Stellenbörsen	6
Zeitungen 7	7
Initiativbewerbungen	7
Was muss ich bei der Bewerbung beachten?	8
Grundsätzliches	8
Bewerbungsschreiben	8
Lebenslauf und Bewerbungsfoto	8
Zeugniskopien	9
Online- und E-Mail-Bewerbung	9
Mehr Informationen	9
Muss ich meinen Beruf in Österreich anerkennen lassen?	10
Grundsätzliches	10
Zuständige Stellen und reglementierte Berufe	10
Das sollten Grenzgänger wissen	11
Aufenthaltsgenehmigung	11
Kontaktaufnahme mit EURES-Beratern	11
Berufsbildungsabkommen Österreich - Deutschland	11
Information und Beratung vor Ort	11
EURES-Beratungsstellen in Deutschland	11
EURES-Grenzpartnerschaften und Europaregionen (EuRegio)	14
Geschäftsstellen des AMS in der Grenznähe	14

Hinweis: Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind immer auch Frauen angesprochen.



§§ Das regelt die EU

Arbeitnehmerfreizügigkeit

Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) vom 1. Dezember 2009. Gleichzeitig ist die Freizügigkeit ein Grundrecht in Art. 15 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der EU.

Zur Verwirklichung der Freizügigkeit wurden folgende Verordnungen und Regelungen geschaffen:

- Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft
- Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern
- Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten

Was bedeutet „Arbeitnehmerfreizügigkeit“?

Jeder EU-Bürger hat das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, dort zu arbeiten, ohne eine Arbeitserlaubnis zu benötigen, zu diesem Zweck dort zu wohnen und nach Ende der Beschäftigung weiter zu bleiben. Er ist ebenso wie die Staatsangehörigen des Gastlandes hinsichtlich Zugang zu Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und allen anderen Sozialleistungen und Steuervorteilen zu behandeln.

Das Gemeinschaftsrecht bedeutet jedoch keine Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten, sondern versucht lediglich die einzelstaatlichen Systeme zu koordinieren. Das heißt, dass jeder Mitgliedstaat die grundsätzlichen Rechte und Pflichten, die durch das Gemeinschaftsrecht vorgegeben sind, national unterschiedlich ausgestalten kann.

Arbeitsuche und Arbeitslosigkeit

EG-Verordnungen

Die EG-Verordnung Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 und die entsprechende Durchführungsverordnung Nr. 987/2009 vom 16. September 2009 des Europäischen Parlaments und des Rates regeln die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unter anderem im Rahmen der Arbeitsuche und Arbeitslosigkeit zwischen den EU-Staaten.



Wichtige Regelungen

Sie können sich bis zu drei Monaten – unter bestimmten Voraussetzungen sogar bis zu sechs Monaten – zur Arbeitsuche in einem anderen EU-Land, einem EWR-Land und der Schweiz aufhalten und während dieser Zeit Ihre Leistungen von der Arbeitslosenversicherung Ihres Wohnsitzlandes unter folgenden Bedingungen weiterbeziehen:

- Ihrer Arbeitsuche im Ausland muss eine vierwöchige erfolglose Arbeitsuche im Wohnsitzland vorausgegangen sein.
- Nach der Einreise müssen Sie sich umgehend bei der Arbeitsverwaltung des jeweiligen Mitgliedstaats arbeitsuchend melden und dessen Kontrollvorschriften erfüllen.

Beantragen Sie vor der Ausreise auf jeden Fall das Formular PD U2 bei der Arbeitsverwaltung Ihres Wohnsitzlandes, mit dem Sie Ihre Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung weiterbeziehen und die Dienste der ausländischen Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen können.

Anerkennung von Berufsabschlüssen

EG-Richtlinie

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen fällt unter die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005. Die Richtlinie gilt für alle EU-Bürger, die als Arbeitnehmer oder Selbstständige einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben.

Reglementierte Berufe

Reglementiert sind Berufe, deren Ausübung durch gesetzliche Vorschriften an bestimmte Qualifikationen gebunden ist. Dazu zählen beispielsweise Ärzte, Krankenpflegekräfte, Apotheker, Lehrer und Architekten.

Falls Ihre berufliche Qualifikation nicht zu den reglementierten Berufen in Ihrem neuen Beschäftigungsland zählt, ist keine Anerkennung erforderlich.

Zuständigkeit und Antragsstellung

Zuständig für die Anerkennung von Abschlüssen sind immer die entsprechenden Stellen im Beschäftigungsland, die im Einzelnen bei der jeweiligen nationalen Kontaktstelle zu erfragen sind. Der Anerkennungsantrag ist bei der zuständigen Stelle mit folgenden Dokumenten einzureichen:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Nachweis der Staatsangehörigkeit (Kopie des Passes oder der Identitätskarte)



- Beglaubigte Kopie von Diplom, Abschlusszertifikat, Zeugnis und ggf. eine Übersetzung
- Evtl. Arbeitszeugnisse als Nachweis von Berufserfahrung
- Evtl. zusätzliche Dokumente wie Gesundheits-, Leumunds- oder Führungszeugnis, welche aber nur verlangt werden dürfen, wenn auch inländische Antragsteller sie vorzulegen haben.

Die EG-Richtlinie sieht vor, dass die zuständigen Stellen den Eingang des Antrags binnen eines Monats bestätigen müssen, und zwar unter Angabe aller fehlenden Unterlagen. Binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Akte muss über den Antrag entschieden werden.

So ist die Situation in Österreich

Benötige ich eine Arbeitserlaubnis?

Bürger der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Seit 1. Mai 2011 haben mit Ausnahme von bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen alle Bürger aus den EU-Mitgliedstaaten sowie aus Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit in Österreich. Es ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich. Sie brauchen lediglich eine sogenannte „Anmeldebescheinigung“, wenn sie länger als drei Monate in Österreich zu bleiben beabsichtigen. Die Anmeldebescheinigung wird von der zuständigen Aufenthaltsbehörde ausgestellt.

Sind Sie Staatsangehöriger der EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien, benötigen Sie bis 31. Dezember 2013 eine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Für die entsprechenden Anträge und Meldungen sind die [regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice](#) zuständig. Die Anträge und Meldungen sind mittels den aufliegenden Antragsformularen schriftlich einzubringen.

Bürger aus Drittstaaten

Staatsangehörige der Staaten, die nicht der EU oder dem EWR angehören, benötigen für die Einreise und den Aufenthalt einen Aufenthaltstitel, der die Beschäftigung in Österreich ausdrücklich erlaubt. Die gesetzliche Grundlage für die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte zum österreichischen Arbeitsmarkt stellt das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) dar, das vom Arbeitsmarktservice vollzogen wird.

Für die entsprechenden Anträge und Meldungen sind die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zuständig. Die Anträge und Meldungen sind mittels den aufliegenden Antragsformularen schriftlich einzubringen.



Seit 1. Juli 2011: Der wichtigste Aufenthaltstitel ist seit 1. Juli 2011 die „Rot-Weiß-Rot-Karte“. Sie wird besonders qualifizierten Arbeitskräften für die Dauer von einem Jahr ausgestellt. Ein entsprechender Antrag kann nur mit Hinweis auf ein adäquates Arbeitsplatzangebot und im Einvernehmen mit dem künftigen Arbeitgeber eingebracht werden. Über den Antrag entscheidet die zuständige Aufenthaltsbehörde auf Grund eines Gutachtens des AMS.

Während die „Rot-Weiß-Rot-Karte“ nur mit Bezug auf einen bestimmten österreichischen Arbeitgeber ausgestellt wird, ermöglicht die im Anschluss erteilte „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ einen Arbeitgeberwechsel. Nach fünfjähriger Aufenthaltsdauer und Erfüllung der Integrationsvereinbarung kann der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ erteilt werden. Er gilt unbefristet.

Neben der „Rot-Weiß-Rot-Karte“ gibt es seit dem 1. Juli 2011 auch die „Blaue Karte EU“, die ausländischen Spitzenfachkräften erteilt werden kann, wenn Ihnen mindestens das Eineinhalbfache des durchschnittlichen österreichischen Bruttojahresgehalts zugesichert wurde.

Wer hilft mir weiter?

Für die entsprechenden Anträge und Meldungen sind die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zuständig (siehe Anhang). Die Anträge und Meldungen sind mittels den aufliegenden Antragsformularen **schriftlich** einzubringen.

Allgemeine Informationen zu Niederlassung und Aufenthalt finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Inneres:

http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung/

sowie des Arbeitsmarktservice Österreich

<http://www.ams.at/sfa/14103.html>



Wie finde ich eine Arbeitsstelle?

Grundsätzlicher Tipp zur Arbeitsuche

Bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz sollten Sie mehrere Wege der Arbeitssuche nutzen, um so möglichst viele offene Stellenangebote bzw. potenzielle Arbeitgeber in Erfahrung zu bringen.

Arbeitsmarktservice

Sie können sich bei der zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice arbeitssuchend melden. Hier erhalten Sie aktive Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung.

Unter www.ams.at > Geschäftsstellen finden Sie alle regionalen Geschäftsstellen in Österreich sowie auch konkrete Informationen zu Öffnungszeiten oder Wegbeschreibungen.

E-Job-Room des AMS Österreich und andere Online-Stellenbörsen

Im eJob-Room (www.jobroom.ams.or.at), der elektronischen Stellenbörse des AMS, finden Sie sofort zahlreiche Jobs. Wenn Sie sich registrieren, können Sie auch die erweiterten Angebote nutzen (Mailboxfunktion, Bewerbungsunterlagen veröffentlichen, usw.).

Darüber hinaus ermöglicht der AMS Jobroboter die Suche nach Stellenangeboten auf Unternehmensseiten im Internet. Er funktioniert wie eine Suchmaschine, die auf den Webseiten österreichischer Unternehmen mittels speziell entwickelter Kriterien nach offenen Stellen sucht (http://jobroom.ams.or.at/jobroboter/jbr_entry.jsf).

Es bestehen auch zahlreiche private Online-Stellenbörsen, zum Beispiel können Sie unter folgenden Links nach Arbeitsstellen suchen:

- www.jobcenter.at
- www.stepstone.at
- www.jobpool.at
- www.jobkralle.at
- www.karriere.at
- www.stellenanzeigen.at
- www.hogastjob.com

Auf der Website des Arbeitsmarktservice Österreich (www.ams.at) > Arbeitssuchende > Arbeitssuche finden Sie auch Bewerbungstipps.



Zeitungen

Stellenanzeigen finden Sie vor allem in den Wochenendausgaben von überregionalen und regionalen Tageszeitungen bzw. auf deren Internetseiten.

Überregionale Zeitungen:

- Salzburger Nachrichten (www.salzburg.com)
- Kurier (www.kurier.at)
- Krone (www.krone.at)
- Oberösterreichische Nachrichten (www.nachrichten.at)
- Die Presse (www.diepresse.com)
- Der Standard (www.derstandard.at)

Eine Übersicht über österreichische Zeitungen inklusive deren Links im Internet finden Sie auf folgender Website: <http://www.zeitungenosterreich.com>.

Initiativbewerbungen

In Österreich ist es auch üblich, Initiativbewerbungen zu versenden. Adressen von potenziellen Arbeitgebern finden Sie in folgenden Verzeichnissen:

- www.herold.at mit Branchenfinder
- www.firmen.wko.at (Verzeichnis der Wirtschaftskammer Österreich)
- www.firma.at (Suche nach Unternehmen)
- www.firmenabc.at (Kontaktdaten und Information zu österreichischen Unternehmen)



Was muss ich bei der Bewerbung beachten?

Grundsätzliches

Die Bewerbungsmappe ist in der Regel das Erste, das Personalverantwortliche im Unternehmen zu sehen bekommen. Sie sollten daher Ihre Bewerbungsunterlagen sehr sorgfältig erstellen. Verfassen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen in fehlerfreiem Deutsch und lassen Sie diese gegebenenfalls von einem Muttersprachler gegenlesen.

Eine Bewerbungsmappe besteht aus:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- Foto
- Kopien sämtlicher Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse

Sie sollten sich optimal auf Ihre Arbeitsplatzsuche vorbereiten. Im Interaktiven Bewerbungsportal des AMS (<http://bewerbungsportal.ams.or.at/>) finden Sie Anleitungen, Übungen und Tipps zu allen Schritten Ihres Bewerbungsprozesses - vom ersten Gedanken an den neuen Job bis hin zur Gehaltsverhandlung und zu rechtlichen Unterschieden bei verschiedenen Arbeitsformen. Als praktische Hilfsmittel stehen Checklisten und viele Beispiele für Anschreiben und Lebensläufe aus verschiedenen Berufsbereichen zur Verfügung. Der integrierte Bewerbungscoach unterstützt Sie Schritt für Schritt bei der Erstellung eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufs.

Bewerbungsschreiben

Ihr Bewerbungsschreiben sollte am PC geschrieben und nicht länger als eine DIN-A4-Seite sein. Hier schaffen Sie ein erstes Bild von sich und machen auf sich aufmerksam. Das Bewerbungsanschreiben sollte kurz, aber dennoch treffend und überzeugend gestaltet sein. Das Ziel ist, das Interesse der Firma zu gewinnen und Ihr eigenes Interesse auszudrücken. Betonen Sie auch, warum Sie in Österreich arbeiten möchten. Schließen Sie das Anschreiben mit der Hoffnung, sich persönlich vorstellen zu dürfen – und natürlich: „Mit freundlichen Grüßen“.

Lebenslauf und Bewerbungsfoto

Der Lebenslauf kann durchaus länger als eine Seite sein, er sollte jedoch eine Länge von zwei Seiten nicht überschreiten. Die Auflistung Ihrer Daten soll chronologisch erfolgen. Entweder beginnen Sie Ihre Auflistung mit dem jetzigen Zeitpunkt oder mit der Vergangenheit. Alle Stationen Ihres Lebenslaufes sollten mit detaillierten Zeitangaben angeführt werden, wobei Sie sich an ein Format halten sollten (entweder Tag/Monat/Jahr oder nur Monat/Jahr). Der Lebenslauf soll eine Strukturierung nach Oberbegriffen, wie der Schulbildung, Ausbildung oder Hobbys/Interessen aufweisen.

Bewährt hat sich folgendes Schema zum Aufbau:



- Persönliche Daten
- Ausbildung
- Praktika, Studienbegleitende Tätigkeiten (bei Berufseinsteigern)
- Berufserfahrung
- Auslandsaufenthalte
- Sonstige Kenntnisse und Zusatzqualifikationen
- Sonstige Aktivitäten (z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten, etc.)
- Sport/Hobbys (diese Informationen können, müssen aber nicht angegeben werden)
- Ort, Datum

Vergessen Sie nicht, Ihren Lebenslauf zu unterschreiben und mit dem aktuellen Datum zu versehen.

Mit einem passenden Bewerbungsfoto können Sie Werbung für sich betreiben. Es sollte einen Eindruck von Ihrem aktuellen Aussehen sowie Leistungsbereitschaft und Motivation vermitteln. Falls Sie kein Deckblatt verwenden, kleben Sie Ihr Foto rechts oben auf den Lebenslauf.

Zeugniskopien

Legen Sie Ihrer Bewerbung Kopien der entsprechenden Nachweise zu allen im Lebenslauf genannten Aus- und Weiterbildungen, Praktika und beruflichen Stationen bei. Falls Sie über fremdsprachige Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse verfügen, sollten Sie diese vor allem bei der Bewerbung bei einem kleineren Unternehmen ins Deutsche übersetzen lassen.

Online- und E-Mail-Bewerbung

Immer mehr österreichische Arbeitgeber nehmen nur noch Bewerbungen per E-Mail oder über firmeneigene Online-Bewerbungsformulare an.

Für den Versand per E-Mail empfiehlt es sich, die einzelnen Bewerbungsunterlagen wie Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse und Foto zu einem PDF-Gesamtdokument zusammenzufassen, um dieses als Anhang versenden zu können. Die Dateigröße sollte nach Möglichkeit 2 Megabyte (MB) nicht überschreiten.

Bei der Bewerbung per Online-Bewerbungsformular sollten Sie dagegen die unterschiedlichen Bewerbungsunterlagen als eigenständige PDF-Dokumente erstellen, um diese bei Bedarf einzeln hochladen zu können.

Mehr Informationen

Ausführliche Informationen zum Thema Bewerbung finden Sie auf dem Interaktiven Bewerbungsportal des AMS (<http://bewerbungsportal.ams.or.at>). Das Arbeitsmarktservice bietet Ihnen auch mit einer Praxismappe Hilfe bei der Erstellung Ihrer Bewerbungsunterlagen und zwar auf der Website www.ams.at > Arbeitssuchende > Arbeitssuche > Bewerbungstipps.



Muss ich meinen Beruf in Österreich anerkennen lassen?

Grundsätzliches

Wenn ein Beruf im Rahmen einer unselbstständigen Tätigkeit in Österreich ausgeübt werden soll, ist im Regelfall keine Anerkennung nötig, es sei denn es ist ein reglementierter Beruf. Nach Österreichischem Recht fallen darunter insbesondere die freien Berufe wie Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Psychotherapeuten. Ebenfalls einbezogen sind Berufe, die grundsätzlich nicht reguliert sind, bei denen aber die Führung eines bestimmten Titels von Voraussetzungen abhängig gemacht wird, beispielsweise Architekten, (beratende) Ingenieure, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden.

Darüber hinaus gibt es ein bilaterales Gleichstellungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland für anerkannte Ausbildungsberufe. Inhaber entsprechender Prüfungszeugnisse besitzen in beiden Staaten die gleiche Qualifikation und die gleichen Rechte.

Bei nicht reglementierten Berufen entscheidet allein der Arbeitgeber, ob Ihre berufliche Qualifikation für die Arbeitsstelle ausreicht.

Zuständige Stellen und reglementierte Berufe

Zuständig für die Anerkennung von Abschlüssen sind immer die entsprechenden Behörden im Beschäftigungsland. In Österreich sind das je nach Beruf unterschiedliche Anerkennungsstellen. Häufig sind dies die Länder, in einigen Fällen auch die Kammern oder die Bundesministerien. Eine Übersicht der in Österreich reglementierten Berufe und zuständigen Anerkennungsstellen finden Sie unter folgendem Link: <http://www.bmwfj.gv.at/Berufsausbildung/InternationaleBerufsausbildung/Seiten/EU-Diplomanerkennung.aspx>.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) ist die koordinierende nationale und internationale Kontaktstelle zur Anerkennung von beruflichen Qualifikationen:

Irene Linke
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien
Tel. +43 1 71100 5446
Mail: Irene.linke@bmwfj.gv.at



Das sollten Grenzgänger wissen

Aufenthaltsgenehmigung

Als Grenzgänger verfügen Sie über ein Aufenthaltsrecht im Beschäftigungsland, ohne dass eine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich ist.

Kontaktaufnahme mit EURES-Beratern

Falls eine persönliche Beratung gewünscht ist, nehmen Sie bitte zunächst Kontakt mit EURES-Beratern Ihrer Region bzw. Ihres Heimatlandes auf, nicht mit den EURES-Beratungsstellen in Österreich.

Berufsbildungsabkommen Österreich - Deutschland

Bereits seit längerer Zeit besteht ein bilaterales Gleichstellungsabkommen für anerkannte Ausbildungsberufe. Inhaber entsprechender Prüfungszeugnisse besitzen in beiden Staaten die gleiche Qualifikation und die gleichen Rechte. Eine Übersicht der gleichgestellten Ausbildungsberufe finden Sie beim österreichischen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend unter www.bmwfj.gv.at > Berufsausbildung > Internationale Berufsausbildung > Gleichhaltung einer ausländischen Berufsausbildung mit der österreichischen Lehrabschlussprüfung. Im Ausland absolvierte Berufsausbildungen können auf [Antrag](#) vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend mit einer Lehrabschlussprüfung gleichgehalten werden.

Information und Beratung vor Ort

EURES-Beratungsstellen in Deutschland

Folgende deutsche EURES-Berater informieren und beraten Sie bei grenzüberschreitenden Fragen bezüglich Lebens- und Arbeitsbedingungen, Arbeitsmarkt, Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht in Österreich

Brigitte Bunke

Agentur für Arbeit
Gabriel-Mayer-Str. 6a
DE - 84503 Altötting
Telefon: +49 867 198 6145
Fax: +49 867 198 6109
E-Mail: altoetting.arbeitgeber@arbeitsagentur.de



Karin Hartung

Agentur für Arbeit
Weigelstraße 24
DE-92637 Weiden
Telefon: 0961/409-7000
E-Mail: Weiden.EURES-T@arbeitsagentur.de

Tina Haupt

Agentur für Arbeit
Chamonixstrasse 3-9
DE - 82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: +49 8821 9300 42
E-Mail: tina.haupt@arbeitsagentur.de

Markus Heil

ZAV-Auslandsvermittlung Nürnberg
Richard-Wagner-Platz 5
DE-90443 Nürnberg
Telefon: +49 911 529 3134
E-Mail: zav-nuernberg-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Alexander Hennemann

Agentur für Arbeit
Lossaustraße 1
DE-96450 Coburg
Telefon: +49 9561 55620
E-Mail: alexander.hennemann@vbw-bayern.de

Gertraud Lankes-Müller

Agentur für Arbeit
Arbeitsamtstraße 10
DE - 93413 Cham
Telefon: +49 9971 995618
E-Mail: cham.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Gunter Oertel

Agentur für Arbeit Selb
Poststr. 7
DE - 95100 Selb
Telefon: +49 / 9287 / 9911 35
E-Mail: selb.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Gudrun Pieper

Auslandsvermittlung Nürnberg der Bundesagentur für Arbeit (ZAV)
Richard-Wagner-Platz 5
DE-90443 Nürnberg
Telefon: +49 911) 529 3848
E-Mail: ZAV-Nuernberg.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de



Christine Reitberger

Agentur für Arbeit
Innstraße 30
DE - 94032 Passau
Telefon: +49 (0)851-508-149
E-Mail: christine.reitberger@arbeitsagentur.de

Elke Schader

Agentur für Arbeit
Chiemseestr. 35
DE - 83278 Traunstein
Telefon: +49 0861 703-596
E-Mail: Traunstein.Eures@arbeitsagentur.de

Bernhard Schober

Agentur für Arbeit Rosenheim
Wittelsbacherstr. 57
DE - 83022 Rosenheim
Telefon: +49 (0) 8031-202-558
E-Mail: Bernhard.Schober@arbeitsagentur.de

Siegfried Seitz

Agentur für Arbeit
Daiminger Str. 4
DE - 94227 Zwiesel
Telefon: +49 (0)9922-8402-29
E-Mail: Siegfried.Seitz@arbeitsagentur.de

Andreas Steinbacher

Agentur für Arbeit
Bahnhofstr. 22
DE - 83435 Bad Reichenhall
Telefon: +49-8651-7637326
E-Mail: traunstein.EURES@arbeitsagentur.de

Roland Timoschuk

Agentur für Arbeit Bayern
Otto-Müller-Str. 2
Telefon: +49-8341/936148
E-Mail: Kaufbeuren.124-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de

Henrietta Vass

ZAV-Auslandsvermittlung Nürnberg
Richard-Wagner-Platz 5
DE - 90443 Nürnberg
Telefon: +49 911 529 2318
E-Mail: zav-nuernberg-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de



Madlen Vondran

ZAV- Auslandsvermittlung Nürnberg

Richard-Wagner-Platz 5

90433 Nürnberg

Telefon: +49 911 529-2321

E-Mail: ZAV-Nuernberg-Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Eine Übersicht aller EURES-Berater der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter folgendem Link:

<http://ec.europa.eu/eures/main.jsp?acro=eures&lang=de&catId=3&parentCategory=3>

EURES-Grenzpartnerschaften und Europaregionen (EuRegio)

Neben der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Arbeitsverwaltungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen im Rahmen von EURES (*European Employment Services*) gibt es auch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Kommunen unter dem Namen Europaregionen (EuRegio).

EURES-Grenzpartnerschaft Bodensee

www.jobs-ohne-grenzen.org

EuRegio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein

www.euregio-salzburg.eu

Geschäftsstellen des AMS in der Grenznähe

Falls Sie die Dienste einer Geschäftsstelle in Ihrer Grenznähe wahrnehmen möchten, stehen folgende zur Verfügung:

AMS Braunau

Laaber Holzweg 44

A-5280 Braunau

Tel.: +43 (0)7722 63345-0

E-mail: ams.braunau@ams.at

AMS Kirchdorf

Bambergstraße 46

A-4560 Kirchdorf

Tel.: +43 (0)7582 63251-0

E-mail: ams.kirchdorf@ams.at

AMS Schärding

Alfred-Kubin-Straße 5a

A-4780 Schärding

Tel.: +43 (0) 7712 3131-0

E-mail: ams.schaerding@ams.at



AMS Hallein
Ritter-von-Schwarz-Straße 2
A-5400 Hallein
Tel.: +43 (0)06245 80451
E-mail: ams.hallein@ams.at

AMS Salzburg
Auerspergstraße 67
A-5020 Salzburg
Tel.: +43 (0) 662 8883
E-mail: ams.stadtsalzburg@ams.at

AMS Innsbruck
Schöpfstraße 5
A-6010 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512 5903
E-Mail: ams.innsbruck@ams.at

AMS Kufstein
Oskar-Pirlo-Straße 13
A-6333 Kufstein
Tel.: +43 (0)5372 64891
E-mail: ams.kufstein@ams.at

AMS Reutte
Claudiastraße 7
A-6600 Reutte
Tel.: +43 (0)5672 62404
E-mail: ams.reutte@ams.at

AMS Schwaz
Swarovskistraße 22
A-6130 Schwaz
Tel.: +43 (0)5242 62409
E-mail: ams.schwaz@ams.at

AMS Bregenz
Rheinstraße 33
A-6901 Bregenz
Tel.: +43 (0)5574 691-0
E-mail: ams.bregenz@ams.at

AMS Kleinwalsertal
Walsenstraße 71
A-6992 Hirschegg
Tel.: +43 (0) 05517 5222
E-mail: ams.kleinwalsertal@ams.at

Regionale Tageszeitungen



Stellenanzeigen finden Sie vor allem in den Samstagsausgaben folgender regionaler Tageszeitungen:

- Salzburger Nachrichten (www.salzburg.com)
- Kurier (www.kurier.at)
- Krone (www.krone.at)
- Oberösterreichische Nachrichten (www.nachrichten.at)
- Die Presse (www.diepresse.com)
- Der Standard (www.derstandard.at)